

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 21.07.2006 – 15 W 27/06, [IPRspr 2006-254](#)

Rechtsgebiete

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Registersachen

Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Rechtsnormen

1. Publizitäts-RL 68/151/EWG **Art. 1**

12. EinpersonenG-RL 89/667/EWG **Art. 1**

BGB **§ 181**

FGG **§ 12**; FGG **§ 19**; FGG **§ 27**; FGG **§ 29**

GmbHG **§ 8**

HGB **§ 13d**; HGB **§ 13e**; HGB **§ 13g**

HRV **§ 26**

KostO **§ 30**; KostO **§ 131**; KostO **§ 146**

Zweigniederlassung 89/666/EWG **Art. 1**; Zweigniederlassung 89/666/EWG **Art. 2**

Fundstellen

LS und Gründe

BB, 2006, 2263

DB, 2006, 2169

DNotZ, 2006, 951

DStR, 2006, 2141

FGPrax, 2006, 276

GmbHR, 2006, 1198, mit Anm. *Werner*

NZG, 2006, 826

RNotZ, 2006, 550

ZIP, 2006, 1947

Aufsatz

Schmidt, WM, 2007, 2093

Bericht

Mödl, RNotZ, 2008, 1

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-254>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

254. *Das Eintragungsverfahren der Zweigniederlassung einer englischen Private Limited Company in das deutsche Handelsregister unterliegt grundsätzlich deutschem Verfahrensrecht als der lex fori.*

Bei der Eintragung sind unter anderem ein Gesellschaftsvertrag, der Nachweis der wirksamen Gründung der Gesellschaft sowie der Nachweis der allgemeinen und konkreten Verhältnisse der Gesellschaft vorzulegen. Es reicht jedoch nicht aus, dass eine Ablichtung der Originalunterlagen ohne Unterschriften zusammen mit der Beglaubigungserklärung eines „notary public“ eingereicht wird.

Die Eintragung der Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts scheidet zumindest dann aus, wenn der ständige Vertreter der Gesellschaft zugleich auch ihr „director“ ist, insoweit also Personenidentität besteht.

OLG Hamm, Beschl. vom 21.7.2006 – 15 W 27/06: ZIP 2006, 1947; BB 2006, 2263; DB 2006, 2169; DNotZ 2006, 951; DStR 2006, 2141; FGPrax 2006, 276; GmbHR 2006, 1198 mit Anm. Werner; NZG 2006, 826; RNotZ 2006, 550. Bericht in RNotZ 2008, 1 von Mödl. Dazu Schmidt, Die Private Limited Company in der deutschen Bankpraxis: WM 2007, 2093-2102.

Die Beschwf. wurde nach den von ihr zu den Akten gereichten Unterlagen als Kapitalgesellschaft nach dem Companies Act 1985 in England im Jahr 2005 gegründet und dort beim Companies House eingetragen. Geschäftsgegenstand der Gesellschaft ist laut Nr. 3 (A) und (B) des „memorandum of association“ die Vornahme und Ausübung aller gewerblichen Geschäfte sowie aller hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten. Zudem kann die Gesellschaft alle Geschäfte aller möglichen Geschäftsbereiche tätigen, die nach dem Gutdünken der Geschäftsführung für die Gesellschaft von Vorteil sein könnten. Die Beschwf. begehrt die Eintragung einer Zweigniederlassung für Deutschland in das deutsche Handelsregister.

Die Anmeldung enthält die von einem deutschen Notar beglaubigte Anmeldung der Zweigniederlassung zum Handelsregister, einen unbeglaubigten Gesellschafterbeschluss vom 10.5.2005 betreffend die Errichtung der Zweigniederlassung, die durch einen englischen Notar beglaubigte Originalerklärung eines M. T., er habe alle erforderlichen Unterlagen und Urkunden zur Gründung der Limited vorbereitet, unterzeichnet und zum Handelsregister eingereicht; in der gleichen Erklärung bestätigt M. T., bei den folgenden Dokumenten handle es sich um den vollständigen Satz der Dokumente, die er von dem englischen Gesellschaftsregister erhalten habe und die sich auf die Gründung der Gesellschaft beziehen. Unter der Unterschriftsbeglaubigung befindet sich – gemäß beigefügter Übersetzung – als Erklärung des „notary public“:

„Des weiteren beglaubige ich, dass die in der Anlage beigefügten Dokumente einschließlich der Satzung der Gesellschaft, vorgehalten vom englischen Handelsregister, belegen, dass die Gesellschaft ordnungsgemäß entsprechend dem geltenden Recht von England und Wales sowie den gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 1985 als Kapitalgesellschaft in Form der Private Limited Company gegründet wurde. Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft ist/sind die Person/en, die auf den der Gründungsurkunde folgenden beigefügten Seiten als Geschäftsführer aufgelistet ist/sind.“

Ferner sind der Anmeldung in Kopie beigefügt: ein „certificate of incorporation of a private limited company...“, ein „accepted ...“, ein „memorandum of association“ sowie die „articles of association“. Diese in Kopie vorgelegten Schriftstücke tragen jeweils keine Unterschrift. Unter dem „certificate of incorporation“ heißt es: „The above information was communicated in non-legible form and authenticated by the Registrar of Companies under s. 710A of the Companies Act 1985“. Die Unterlagen sind miteinander verbunden, indem die Bögen mit einem papiernen Eckfähnchen mit der Aufschrift „P.R.K. Notary Public“ zusammengeheftet wurden. Auf der Rückseite der durch den Notar beglaubigten Erklärung des Herrn M. T. befindet sich eine Apostille gemäß Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961 (BGBl. 1965 II S. 876). Dem derart hergestellten Dokumentensatz wurden Übersetzungen aller Einzeldokumente angefügt, die von einer im Land Hessen allgemein ermächtigten Übersetzerin stammen.

Durch Schreiben vom 3.6.2005 monierte das AG – Registergericht – mehrere Eintragungshindernisse. Schließlich monierte das AG, dass sich der Anmeldung nicht hinreichend entnehmen lasse, ob der „director“ in dieser Eigenschaft und/oder als ständiger Vertreter einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des Insichgeschäfts befreit sein soll. Hiergegen hat der Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten Beschwerde eingelegt. Das AG hat die Sache daraufhin am 29.7.2005 mit seinem Nichtabhilfebeschluss dem LG vorlegt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das LG die Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde.

Aus den Gründen:

„II. Die weitere Beschwerde ist nach den §§ 27, 29 FGG statthaft sowie formgerecht eingelegt.

Die Beschwerdebefugnis der Beteiligten ergibt sich daraus, dass ihre Erstbeschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

In der Sache ist die weitere Beschwerde im Ergebnis unbegründet. Der Senat kann allerdings bereits im Ausgangspunkt der Beurteilung der Zulässigkeit der Erstbeschwerde durch das LG nicht folgen. Dies führt zur Zurückweisung der weiteren Beschwerde mit der Maßgabe, dass die erste Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist. Das LG hat übersehen, dass es an einer beschwerdefähigen Entscheidung des AG fehlt. Dies führt zur Aufhebung der Entscheidung des LG und zur Verwerfung der Erstbeschwerde als unzulässig. Das LG hat eine Sachentscheidung getroffen, obwohl eine beschwerdefähige Verfügung des AG im Sinne von § 19 FGG nicht vorliegt; dies prüft das Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen (BayObLG, DNotZ 1992, 175 f.).

Zu den beschwerdefähigen Verfügungen im Sinne von § 19 FGG gehören auch die Zwischenverfügungen, mit denen das Registergericht im Eintragungsverfahren die Erledigung einer Anmeldung nach § 26 Satz 2 HRV von der Behebung von Beanstandungen abhängig macht. Hierbei handelt es sich um eine der endgültigen Entscheidung vorausgehende Verfügung, die auf die Beseitigung eines der Eintragung entgegenstehenden Hindernisses gerichtet ist (vgl. BayObLGZ 1987, 449/450 m.w.N.; Senat, Rpfleger 1986, 139/140). Eine Zwischenverfügung muss unter Darlegung der Gründe das Hindernis, das zu beseitigen ist, bestimmen und vollständig bezeichnen. Hingegen sind bloße Meinungsäußerungen des Gerichts, die nicht auf einen bestimmten Erfolg abzielen, der Anfechtung entzogen, da es dann an dem für eine Entscheidung maßgeblichen Merkmal der Verbindlichkeit fehlt (vgl. BGH, NJW 1980, 2521 = Rpfleger 1980, 273; OLG Köln, NJW 1989, 173 f. und Rpfleger 1978, 21 f.).

Nach diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall eine beschwerdefähige Zwischenverfügung nicht gegeben. Vielmehr hat der Registerrichter zunächst nur vorläufige Bedenken angemeldet, weitere vorbehalten und der Beteiligten formlos Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ohne eine Frist zu setzen und die Zurückweisung des Antrags für den Fall der Nichtbehebung der Hindernisse in Aussicht zu stellen. Hinzu kommt, dass eine Zwischenverfügung nur hinsichtlich solcher Eintragungshindernisse ergehen darf, die behebbar sind, bei deren Beseitigung die Eintragung also so wie angemeldet vollzogen werden kann (OLG Frankfurt, NJW-RR 1999, 185; Senat, NJW-RR 2004, 1556). Hieran fehlt es, wenn die Beseitigung des Hindernisses den Neuabschluss oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrags erfordern würde. Träfe daher die Auffassung des Registergerichts ... hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Zweigniederlassung zu, so hätte es die Anmeldung sofort zurückweisen müssen. Für den Erlass einer Zwischenverfügung war dann kein Raum. Zwar mögen einzelne formelle Mängel einer Verfügung die Annahme einer beschwerdefähigen Zwischenverfügung nicht ausschließen. Aus der Summe der genannten Gründe geht die Bedeutung der hier zu beurteilenden Verfügung jedoch nicht über den Hinweis auf die vorläufige Auffassung des Registergerichts hinaus.

Für das weitere Eintragungsverfahren bemerkt der Senat ohne Bindungswirkung Folgendes:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass in dem Beschwerdeverfahren über eine Zwischenverfügung nur die erhobenen Beanstandungen den Verfahrensgegenstand bilden (BayObLG, NJW 2000, 1647 m.w.N.). Diese sind durch das BeschwG allerdings auch umfassend abzuhandeln, da die Zwischenverfügung nur dann ihren Zweck erfüllen kann. Die Entscheidung des LG wäre daher, hätte eine beschwerdefähige Zwischenverfügung vorgelegen, als verdeckte Teilentscheidung ergänzungsbedürftig gewesen.

Die Anmeldung der Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie einer Private Limited Company in das deutsche Handelsregister richtet sich nach den §§ 13d, 13e und 13g HGB. Zwar beziehen sich diese Vorschriften dem Wortlaut nach nicht auf eine englische Private Limited Company, diese ist aber insoweit der deutschen GmbH gleichgestellt (vgl. Art. 1 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9.3.1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 II des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten [ABl. 1968 Nr. L 65/8; Publizitätsrichtlinie]; Art. 1 der Elften Richtlinie des Rates 89/666/EWG vom 21.12.1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen [ABl. Nr. L 395/36; Zweigniederlassungsrichtlinie]; Art. 1 der Zwölften Richtlinie des Rates 89/667/EWG vom 21.12.1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter [ABl. Nr. L 395/40; Einpersonengesellschaftsrichtlinie]; vgl. OLG München, NZG 2006, 512¹; KG, NZG 2004, 49 f.²; OLG Frankfurt, NZG 2006, 515³). Allgemein ausgedrückt bedeutet dies, dass das Eintragungsverfahren hinsichtlich der Zweigniederlassung grundsätzlich deutschem Verfahrensrecht – ggf. unter Berücksichtigung des europarechtlichen Rahmens – als lex fori unterliegt (KG aaO; OLG Jena, NZG 2006 434⁴; *Baumbach-Hopt*, HGB, 32. Aufl., § 13d Rz. 2 f.; *Klose/Mockroß*, DStR 2005, 971, 972).

Bezogen auf die Beanstandungen des AG ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

Das Verlangen nach der Vorlage einer öffentlich beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrags (*memorandum of association* sowie *articles of association*) ist aus § 13g II 1 HGB begründet, wobei sich diese Vorschrift an Art. 2 II lit. b der Zweigniederlassungsrichtlinie anlehnt. Die Vorlage eines beglaubigten Registerauszugs (*certificate of incorporation*) kann als Nachweis des Bestehens der Gesellschaft nach § 13e II 2 HGB verlangt werden, wobei sich diese Vorschrift an Art. 2 II lit. c der Zweigniederlassungsrichtlinie orientiert. Alternativ hierzu wird es für möglich gehalten, diesen Nachweis durch die Bescheinigung eines englischen Notars zu führen (*Wachter*, DB 2004, 2795, 2799; *Klose/Mockroß* aaO 1013, 1017).

Die wesentliche Frage hinsichtlich der ersten drei Beanstandungen ist danach, ob die vorliegenden Abschriften der Originaldokumente, die sämtlich keine Unter-

¹ Siehe oben Nr. 253.

² IPRspr. 2003 Nr. 215.

³ IPRspr. 2005 Nr. 226.

⁴ Siehe oben Nr. -1.

schriften tragen, i.V.m. der Beglaubigungserklärung des *notary public* als Nachweise im vorgenannten Sinne ausreichend sind.

Hinsichtlich des Gesellschaftsvertrags ist dies zu verneinen. Dem *memorandum of association* und den *articles of association* lässt sich nicht entnehmen, wer diese Dokumente unterschrieben hat bzw. ob diese überhaupt unterschrieben worden sind. Nach dem Text des *memorandum of association* wäre es, worauf das LG zutreffend hingewiesen hat, durch den *subscriber*, also den Anteilszeichner, zu unterschreiben gewesen, was auch der englischen Rechtslage entsprechen dürfte. Demgegenüber hat hier der *director* der als *declarant* und *secretary* auftretenden ... [Limited] erklärt, die Dokumente unterzeichnet zu haben. Da eine Grundlage für eine Stellvertretung im Zusammenhang der Gesellschaftsgründung weder dargetan noch ersichtlich ist, ist die Beglaubigung der Unterschrift des Herrn M. T. in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Unklar ist zudem, welche konkreten Tatsachen der *notary public* beglaubigen wollte. Der weitere ‚Beglaubigungsvermerk‘, der seinem Wortlaut nach eher eine gutachterliche Stellungnahme zur Rechtswirksamkeit der Gesellschaftsgründung enthält, lässt nicht erkennen, ob und ggf. wie der Notar sich eigene Kenntnis von den maßgebenden Tatsachen verschafft hat, insbesondere davon, dass die ihm vorliegenden Unterlagen mit den beim Companies House eingereichten identisch sind (zur Notwendigkeit einer derartigen Erklärung vgl. *Herchen*, RIW 2005, 529, 530 f.; zur üblichen Fassung einer derartigen notariellen Bescheinigung vgl. *Heinz*, ZNotP 2000, 410, 415). Eine derartige tatsächliche Bescheinigung wäre insbesondere dann erforderlich, wenn die Gründungsunterlagen, wofür die fehlenden Unterschriften sowie der Schlussvermerk auf dem *certificate of incorporation* sprechen, auf elektronischem Wege beim Companies House eingereicht worden sein sollten, da andernfalls eine öffentliche Beglaubigung des Gesellschaftsvertrags im Sinne von § 13g II 1 HGB unmöglich erscheint.

Aus den genannten Gründen kann die notarielle Bescheinigung auch nicht als öffentliche Beglaubigung des *certificate of incorporation* angesehen werden. Das auf elektronischem Wege übermittelte Dokument ist frei manipulierbar. Es entzieht sich damit einer Überprüfung durch das deutsche Registergericht. Auch insoweit wird daher die Vorlage einer urkundlichen Erklärung des Companies House im Original oder in beglaubigter Abschrift oder eine die notwendigen tatsächlichen Feststellungen enthaltende notarielle Bescheinigung erforderlich sein.

Der mit den Beanstandungen ... verlangte Nachweis der allgemeinen und konkreten Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft ist gemäß § 13g II 2 HGB i.V.m. § 8 I Nr. 2, IV GmbHG erforderlich, wobei diese Regelung mit Art. 2 II lit. e der Zweigniederlassungsrichtlinie korrespondiert. Ist – wie hier – die Bestellung des *director* bzw. der *directors* nicht in der Gründungssatzung erfolgt, bedarf es grundsätzlich der Vorlage des Bestellungsbeschlusses der Generalversammlung (KG, NZG 2004, 49, 50²; o.N., DNotI-Report 1995, 76, 77; *Wachter* aaO 2800; *Herchen* aaO). Daneben kommt wiederum eine notarielle Bescheinigung über die Vertretungsverhältnisse in Betracht, die nach Auffassung des Senats jedoch die tatsächlichen Grundlagen der notariellen Feststellungen enthalten muss. Die hier vorgelegte notarielle Erklärung bzw. notariell beglaubigte Erklärung sind zum Nachweis der Vertretungsverhältnisse mithin schon deshalb unzureichend, weil sich aus ihnen nicht ergibt, durch welchen Beschluss die Bestellung des *director* erfolgt ist.

Der Zusammenhang des bisherigen eigenen Vorbringens der Beteiligten spricht eher dafür, dass im Rahmen des Gründungsvorgangs ein Beschluss der Generalversammlung über die Bestellung eines *director* nicht gefasst worden ist. Denn in ihrer notariell beglaubigten Anmeldung vom 10.5.2005 wird auf gesonderte Gesellschaftsbeschlüsse, zum einen vom 10.5.2005 über die Bestellung eines ‚Geschäftsführers‘ der Gesellschaft, zum anderen über die Errichtung der angemeldeten Zweigniederlassung, Bezug genommen. Tatsächlich beigelegt ist der Anmeldung nur ein Gesellschafterbeschluss vom 10.5.2005, der allein die Gründung der Zweigniederlassung und die Übernahme deren ständiger Vertretung durch den ‚Geschäftsführer‘ C2 der Gesellschaft enthält. In dem Anschreiben des Notars ist die entsprechende Urkunde als Gesellschafterbeschluss über die Errichtung einer Zweigniederlassung, die auch die Bestellung zum Geschäftsführer der Gesellschaft enthält, bezeichnet. Unabhängig von diesen Ungereimtheiten sind die für die Gesellschaft handelnden Personen bis zu diesem Zeitpunkt erkennbar selbst davon ausgegangen, dass die Bestellung eines *director* durch Gesellschafterbeschluss noch nicht erfolgt war.

Hinsichtlich der Beanstandung zur [Vertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer] bemerkt der Senat, dass die zur Eintragung angemeldete Vertretungsregelung tatsächlich der gesetzlichen Regelung des Companies Act entsprechen dürfte (vgl. etwa *Wachter* aaO 2799), ohne dass dies im Rahmen der ohnehin nicht bindenden Hinweise des Senats abschließend zu entscheiden wäre. Sollte sich das Registergericht eine entsprechende Überzeugung hinsichtlich des ausländischen Rechts nicht aufgrund der einschlägigen Fachliteratur bilden können, müsste es den maßgebenden Rechtszustand allerdings ggf. von Amts wegen aufklären (§ 12 FGG; vgl. im Einzelnen *Keidel-Kuntze-Schmidt*, FGG, 15. Aufl., § 12 Rz. 125).

Soweit das Registergericht ... Bedenken gegen das Vorliegen einer Zweigniederlassung im Hinblick auf den Geschäftsgegenstand derselben angemeldet hat, verweist der Senat auf seine Entscheidung vom 28.6.2005 (15 W 159/05; NJW-RR 2005, 1626)⁵. Wie bereits dort ausgeführt, ist die Überprüfung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft, die sich allein nach englischem Recht richtet, dem deutschen Registergericht versagt, womit sich auch eine Überprüfung verbietet, ob der Gegenstand der Zweigniederlassung sich diesem zuordnen lässt (ebenso mittlerweile OLG Düsseldorf, NZG 2006, 317⁶; OLG Frankfurt/Main, NZG 2006, 515³).

Soweit das AG schließlich eine Klarstellung hinsichtlich der beschränkten Freistelung von den Beschränkungen des § 181 BGB verlangt hat, ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Eintragung, wenn der *director* und der ständige Vertreter personenidentisch sind, gänzlich zu unterbleiben hat. Der Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des OLG München (GmbHR 2006, 603)¹ an. Für den *director* als solchen kann eine Eintragung betreffend § 181 BGB nicht erfolgen, da sich die gesetzliche Vertretungsmacht dieses Gesellschaftsorgans allein nach englischem Recht richtet, § 181 BGB also von vornherein keine Anwendung findet (ebenso OLG München, NZG 2006, 512¹; NJW-RR 2005, 1486⁷; OLG Celle, NZG 2006, 273⁸). Eine entsprechende Eintragung für den ständigen Vertreter der Zweigniederlassung käme nur in Betracht, wenn man davon ausgeht, dass sich dessen rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht nach deutschem Recht als dem Recht des

⁵ IPRspr. 2005 Nr. 218.

⁶ Siehe oben Nr. 249.

⁷ IPRspr. 2005 Nr. 221.

⁸ IPRspr. 2005 Nr. 215.

bestimmungsgemäßen Orts der Vollmachtausübung oder des Orts der Niederlassung (zur Problematik vgl. *Palandt-Heldrich*, BGB, Anh zu Art. 32 EGBGB Rz. 1 f.) richtet. Zu Recht hat das OLG München jedoch darauf hingewiesen, dass die Eintragung im Falle der Personenidentität schon deshalb zu unterbleiben hat, weil das Eingreifen der verlautbarten Regelung dann davon abhinge, in welcher Eigenschaft die betreffende Person (bei dem Insichgeschäft) handelt. Angesichts der hiermit in der Praxis verbundenen Unsicherheiten und Unklarheiten würde eine solche Eintragung dem Zweck des Handelsregisters, die maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse klar und eindeutig zu verlautbaren, zuwiderlaufen.

Die Wertfestsetzung für das Verfahren der weiteren Beschwerde beruht auf den §§ 146 III, 131 II, 30 I und II KostO.“

255. *Eine englische Private Limited Company kann Komplementärin einer deutschen Kommanditgesellschaft sein.*

Geht es nicht um die Eintragung der Vertretungsverhältnisse der englischen Private Limited Company, die sich unstreitig nach englischem Recht richten würden, sondern um die Vertretungsmacht, die dieser Gesellschaft in ihrer Funktion als zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Komplementärin für die in das Handelsregister bereits eingetragene KG zukommt, ist das deutsche Recht anwendbar mit der Folge, dass eine Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts eingetragen werden kann.

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 28.7.2006 – 20 W 191/06: Rpfleger 2007, 31; BB 2006, 2152; DB 2006, 1949; DNotZ 2007, 59; FGPrax 2006, 273; GmbHR 2006, 1156 mit Anm. Werner; NZG 2006, 830. Bericht in RNotZ 2008, 1 von Mödl.

Am 30.9.2005 wurde die ASt., eine KG, an der beteiligt sind als Komplementärin die A. Ltd., eine nach englischem Recht mit Sitz in Birmingham gegründete und registrierte Private Company Limited by Shares, und als Kommanditist Herr B., welcher zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementärin ist, in das Handelsregister A des AG Wiesbaden eingetragen.

Mit Beschluss vom selben Tag wies die Rechtspflegerin des Registergerichts den mit der Anmeldung ebenfalls gestellten Antrag auf Eintragung des Zusatzes, dass die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens befreit seien, zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, auch wenn es sich um eine deutsche Kommanditgesellschaft handle, spiele im Hinblick auf die Rechtsform der Komplementärin doch das englische Recht eine Rolle, welches eine Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nicht vorsehe.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das LG mit Beschluss vom 24.4.2006 zurück. Hiergegen wendet sich die ASt. mit der weiteren Beschwerde.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige weitere Beschwerde führt auch in der Sache zum Erfolg, da die Entscheidung des LG auf einer Verletzung des Rechts beruht (§§ 27 I FGG, 546 ZPO). Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen kann die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der angemeldeten und in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft handelt es sich um eine nach deutschem Recht gemäß § 161 I HGB gegründete Kommanditgesellschaft. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass persönlich haftende Gesellschafterin dieser KG eine nach englischem Recht errichtete Private Limited Company by Shares (im Folgenden: Limited) ist. Es entspricht zwischenzeitlich herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass eine